

4. Fragestunde (20/FR 9/531)

Beantwortung

Präsident: Wir führen heute wiederum eine Fragestunde durch.

Tobler, SVP: Das Einspracheverfahren gegen Baubewilligungen und Nutzungspläne ist für Einsprecher kostenlos. Das Recht auf Bauen ist ein verfassungsmässiges Recht. Das Recht auf Einsprache ebenfalls, jedoch heute ohne jedes Kostenrisiko. Dies wird von den Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern als rechtsungleich wahrgenommen. Vor allem führt das fehlende Kostenrisiko von Einsprachen dazu, dass unbegründete Einsprachen zahlreich eingereicht werden und zu erheblichen Verfahrensverzögerungen führen. Die Einsprache wird von Nachbarn genutzt, um die Realisierungen unliebsamer Projekte wie Nutzungsplänen oder Baugesuchen möglichst lange hinauszuzögern. Damit werden die Einsprachen missbraucht. Das Fehlen eines Kostenrisikos fördert diese Tendenz erheblich. Was könnte der Kanton Thurgau unternehmen, damit ein massvolles Kostenrisiko bei Einsprachen im Baubewilligungs- und Nutzungsplanverfahren geschaffen werden kann?

Regierungsrat **Dr. Diezi:** Eine Verschärfung von § 103 Abs. 4 des Planungs- und Baugesetzes, das dem unterliegenden Baueinsprecher grundsätzlich die Gebühren auferlegen würde, verstösst gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts gegen Art. 4 und Art. 33 des Bundesgesetzes über die Raumplanung. Es besteht somit keine Handhabe auf kantonaler Stufe, den unterliegenden Baueinsprecher generell zur Tragung der Verfahrens- oder Parteikosten zu verpflichten. Auf Bundesebene ist allerdings eine Anpassung in Diskussion. Mit Stand September 2023 beantragte nach dem Bundesrat auch der Ständerat die Annahme des Postulats "Massvolle Kostenaufgabe bei Einsprachen in Baubewilligungs- und Nutzungsplanverfahren". Der Bundesrat wird dem Parlament im Zusammenhang mit dem runden Tisch zur Wohnungsknappheit Bericht erstatten.

Zecchinell, FDP: Es geht um das kantonale Kunstmuseum und um die Priorisierung der "Investitionen Hochbauten". Darin ist zu lesen, dass die Erstellungskosten markant reduziert werden sollen. Damit ist die zwingend notwendige Sanierung und die nach den neuen Plänen optimale und machbare Erweiterung gemeint und gefährdet. Es ist unverantwortlich, wie der Thurgau mit seinem wahren Leuchtturm umgeht. Das kantonale Kunstmuseum stellt im nationalen Vergleich eine Einzigartigkeit dar. Das hat mit dem wunderbaren Ort in der Kartause Ittingen und dem Sammlungsschwerpunkt "Aussenseiterkunst" zu tun. Das Kunstmuseum Thurgau darf nicht derart vernachlässigt werden. Was hat der Regierungsrat mit dem Kunstmuseum wirklich vor?

Regierungsrat **Dr. Diezi**: Mit der Priorisierung der "Investitionen Hochbauten" werden alle Hochbauvorhaben auf den Prüfstand gestellt. In der Beilage zum Voranschlag 2025 heisst es wörtlich: "Das Projekt Kunstmuseum Thurgau wird weiterverfolgt. Ziel ist jedoch, die Erstellungskosten des Siegerprojekts markant zu reduzieren." Die Kosten sind in einem ersten Schritt auf 20 Mio. Franken beschränkt worden. Die Arbeiten in den entsprechenden Gremien laufen. Wir können keine Ergebnisse vorwegnehmen. Von Vernachlässigung des Kunstmuseums kann aber sicherlich keine Rede sein. 20 Mio. Franken sind immer noch ein stattlicher Betrag. Wir alle hier im Raum müssen uns bewusst sein, dass das finanzielle Korsett der kommenden Jahre eng bis sehr eng wird.

Arnold, SVP: Seit dem 24. Februar 2022 herrscht in der Ukraine Krieg. Der Bundesrat hat mit einer schnellen Entscheidung für die Flüchtlinge aus der Ukraine den Schutzstatus S eingeführt. Mittlerweile sind sehr viele Flüchtlinge mit Fahrzeugen mit ukrainischer Immatrikulierung auf unseren Strassen und Parkflächen anzutreffen. Etliche der genannten Flüchtlinge haben sich im Thurgau gut integriert und äussern klar ihre Meinung, dass sie gar nicht mehr beabsichtigen, zurückzukehren. In der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (VZV) des Bundes sind in über 150 Artikeln und Anhängen die Anforderungen für das Führen, Einlösen und vor allem die Besteuerung von Fahrzeugen geregelt. Weshalb werden bei offensichtlich im Kanton Thurgau wohnhaften ukrainischen Mitbewohnerinnen und Mitbewohnern die Vorschriften der VZV nicht nach dem Grundsatz "vor dem Gesetz sind alle gleich" geahndet beziehungsweise umgesetzt?

Regierungsrätin **Komposch**: Aufgrund der Notsituation soll es den geflüchteten Personen aus der Ukraine unter bestimmten Voraussetzungen im Sinne einer Härtefallregelung erlaubt werden, gestützt auf ihre erlangten Fahrberechtigungen in der Schweiz Fahrzeuge führen zu dürfen. Ausgenommen sind Personen, die über einen ukrainischen Lernfahrausweis verfügen. Personen, die nichtberufsmässige Fahrten durchführen, haben ab Einreisedatum 24 Monate Zeit, ihren ukrainischen Führerausweis in einen schweizerischen Führerausweis umzutauschen. Aus zollrechtlicher Sicht dürfen Personen aus der Ukraine ihr unverzolltes Fahrzeug während der Dauer von sechs Monaten innerhalb eines Jahres ohne Zollformalitäten zum eigenen privaten Gebrauch in der Schweiz verwenden. Dauert die vorübergehende Verwendung des unverzollten Fahrzeugs innerhalb eines Jahres mehr als sechs Monate, ist der formlose Grenzübertritt nur mit einer Bewilligung des Bundesamtes für Zoll und Grenzsicherheit zulässig. Die Bewilligung berechtigt dazu, das im Ausland immatrikulierte Fahrzeug während einer Dauer von 24 Monaten unverzollt im Schweizer Zollgebiet zum eigenen privaten Gebrauch zu verwenden. Ausländische Motorfahrzeuge und Anhänger, die in der Ukraine immatrikuliert sind, müssen mit schweizerischem Fahrzeugausweis und schweizerischen Kontroll-

schildern versehen werden, wenn sich ihr Standort seit mehr als 24 Monaten ohne Unterbruch in der Schweiz befindet. Es gibt somit klare Vorgaben, die der Bund erlässt. Der Schutzstatus S für Schutzsuchende aus der Ukraine wird nicht vor dem 4. März 2025 aufgehoben, sofern sich die Lage in der Ukraine bis dahin nicht grundlegend ändert. Dies hat der Bundesrat an seiner Sitzung vom 1. November 2023 entschieden. Wie es nach dem 4. März 2025 weitergeht, soll in den kommenden Wochen auf Bundesebene entschieden werden. Entsprechend wird sodann das Bundesamt für Strassen informieren, welche allfälligen Fahrberechtigungen, Übergangslösungen oder Sonderbewilligungen für Personen aus der Ukraine gelten sollen. Wir halten uns somit an Bundesrecht.

Hanhart, GRÜNE: Eigentlich ist der Einsatz von Pestiziden im Wald streng verboten. Der Regierungsrat hat in seiner Beantwortung meiner Einfachen Anfrage aber bestätigt, dass in den letzten drei Jahren in den Thurgauer Wäldern jährlich zwölf Bewilligungen für den Einsatz des Pestizids Cypermethrin erteilt wurden. Cypermethrine sind eine riesige Gefahr für Fische und andere Lebewesen im Wasser. Sie gelten für den Menschen als sehr giftig, reizend und organschädigend. Die Kantone Glarus, Zug und teilweise der Kanton Bern verzichten auf den Einsatz von Giften im Wald. Der Einsatz von Pestiziden könnte vermieden werden, wenn die Holzstämme ausserhalb des Waldes gelagert würden. Weshalb ist es im Kanton Thurgau nicht auch möglich, auf den Einsatz von Pestiziden im Wald zu verzichten?

Regierungsrat **Dr. Diezi:** Die Verarbeiter verfügen über zu wenig Platz für den Holzvorrat. Deshalb wird es im Wald gelagert, bis es benötigt wird. In dieser Zeit ist das Holz ein gefundenes Fressen für den gestreiften Nutzholzborkenkäfer. Damit das Holz nicht entwertet wird, wird es gezielt mit chemischen Holzschutzmitteln behandelt. Dafür braucht es eine Ausnahmegewilligung, wie die Fragestellerin erwähnt hat. Bei der Behandlung setzen die Anwender alles daran, durch einen absolut fachmännischen Einsatz das Risiko der Beeinträchtigung von Fauna und Flora möglichst klein zu halten. Die Anwender verfügen über eine spezielle Ausbildung, einen Fachkundenachweis, und sie müssen jährlich eine Anwenderbewilligung des Forstamtes beantragen. Zudem gilt die Grundhaltung: "nur so viel wie zwingend nötig". Alternativen sind nicht vorhanden. Der Kanton Appenzell Ausserrhoden hat Versuche mit Kalk unternommen. Die Erfahrungen waren negativ. Das Holz kann im Kanton Thurgau nicht ausserhalb des Waldes gelagert werden, weil es kaum geeignete Plätze dafür gibt. Landwirtschaftsland ist längerfristig nicht verfügbar. Industrieland ist nicht verfügbar oder zu teuer. Zudem wäre das Holz ausserhalb des Waldes dem Sonnenlicht direkter ausgesetzt, was zu grossen Wertvermindierungen führt, vor allem durch Risse. Gemäss unserem Forstamt lässt der kleinere Kanton Zug sein Holz zumindest teilweise abführen und lagert es ausserhalb des Kantons. Die Situation in den Kantonen Glarus und Bern kennen wir nicht im Detail.

Hanhart, GRÜNE: Ich möchte noch darauf hinweisen, dass Cypermethrine in der Europäischen Union nicht mehr zugelassen sind.

Bétrisey, GRÜNE: Im Rahmen der Standesinitiative zur Fristenverkürzung der Weltgesundheitsorganisation an der letzten Ratssitzung wurde mehrmals erwähnt, dass es das falsche Instrument sei. Leider gibt es aber wohl kein anderes. Teilt der Regierungsrat die Haltung, dass es keine gesetzliche Grundlage dafür gibt, dass der Grosse Rat dem Regierungsrat einen Auftrag erteilen kann? Gemäss § 52 der Geschäftsordnung des Grossen Rates (GOGR) können nur Anträge eingereicht werden, welche die Einhaltung geltenden Rechts, das Einholen von Berichten oder die Anordnung einer Untersuchung betreffen. Sieht der Regierungsrat eine Möglichkeit, wie der Grosse Rat ihm einen Auftrag erteilen könnte, beispielsweise um beim Bundesrat in einer wichtigen und dringenden Sache zu intervenieren oder eine Vernehmlassung nachzubessern?

Regierungsrat **Martin:** Der Grosse Rat kann dem Regierungsrat mit den parlamentarischen Instrumenten, die in § 46 bis § 52 GOGR aufgeführt sind, Aufträge erteilen. Eine Intervention durch einen Kanton beim Bund ist mit einer Standesinitiative möglich. Auch wenn diese dringlich erklärt wird, nimmt die Behandlung in den eidgenössischen Räten allerdings einige Monate, wenn nicht gerade Jahre in Anspruch, wie der Chef des zuständigen Departementes an der Sitzung des Grossen Rates vom 25. Oktober 2023 ausgeführt hat. Die Nachbesserung einer Vernehmlassung zu verlangen, ist hingegen nicht möglich, da die Teilnahme an Vernehmlassungen in den Aufgabenbereich der Exekutive und damit des Regierungsrates fällt. Das zeigt sich auch darin, dass die Vernehmlassungen vom Bundesrat als Exekutivgremium ausgelöst werden und an die kantonalen Regierungen adressiert sind.

Bétrisey, GRÜNE: Findet es der Regierungsrat gut, dass dem so ist?

Regierungsrat **Martin:** Persönliche Einschätzungen sind nicht relevant. Wir halten uns an die Verfassung und die Gesetze. Es besteht zudem die Möglichkeit, sich in die bundesparlamentarischen Gremien wählen zu lassen, wie es einige hier im Saal gemacht haben. Das ist der zielführendste und schnellste Ansatz, entsprechend Gehör zu finden.

Strähl, FDP: Anlässlich der Beratung des Gesetzes über das Öffentlichkeitsprinzip im Jahr 2021 wurde im Rahmen der Kommissionsarbeit erwähnt, dass im Vernehmlassungsverfahren eingegangene Stellungnahmen wohl zukünftig öffentlich sind und auf der Website des Kantons Thurgau aufgeschaltet werden. Ein Blick auf die Website des Kantons Thurgau zeigt, dass eingegangene Stellungnahmen bis jetzt nicht öffentlich zugäng-

lich oder abrufbar sind. Wird der Regierungsrat die eingegangenen Vernehmlassungen zukünftig öffentlich zugänglich machen, falls notwendig unter Anpassung von § 11 der Verordnung des Regierungsrates über das Vernehmlassungsverfahren?

Regierungsrätin **Komposch**: Das vom Departement für Bau und Umwelt bereits seit geraumer Zeit eingesetzte Online-Tool "e-Vernehmlassungen" gelangt in der kantonalen Verwaltung seit dem 1. Januar 2023 flächendeckend zum Einsatz. Bevor die damit erzielten Auswertungen der eingegangenen Stellungnahmen im Internet publiziert werden, sollen in den Departementen zunächst Erfahrungen im Umgang mit diesem nicht ganz einfachen Instrument gesammelt werden. Es sind deshalb noch nicht alle Departemente mit dem Einsatz des Tools à jour. Es ist indessen nach wie vor beabsichtigt, die Ergebnisse aus den externen Vernehmlassungen künftig im Internet zu publizieren. Gemäss dem Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip besteht allerdings unabhängig von der Verordnung über das Vernehmlassungsverfahren bereits seit dem 1. Juni 2022 die Möglichkeit, die Resultate aus externen Vernehmlassungen auf Antrag an das zuständige Departement einsehen zu können.

Strähli, FDP: Werden interne Vernehmlassungen oder Mitberichte zukünftig öffentlich zugänglich sein?

Regierungsrätin **Komposch**: Die internen Vernehmlassungen werden nicht öffentlich zugänglich sein.

Paul Koch, SVP: Der Thurgauer Heimatschutz ist ein privater Verein, der eine rechtsmittelberechtigte Organisation gemäss § 24 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (NHG) ist. In den letzten Medienberichten äusserte sich der Verein in der Regel negativ zu Entscheiden der Denkmalpflege oder von Gemeinden und Bauherren. Er wird als Verhinderer wahrgenommen. Im letzten Jahresbericht ist nachzulesen, welche Erfolge der Thurgauer Heimatschutz bei vielen Einsprachen und Rekursen verbuchen konnte. Zudem wurde darin die fachliche Kompetenz des Amtes für Denkmalpflege mit ihrem Leiter in Frage gestellt. Die Art und Weise, wie sich der Verein äussert und in der Öffentlichkeit aufführt, ist nach meiner Meinung nicht akzeptabel. Schreibt der Thurgauer Heimatschutz dem Amt für Denkmalpflege vor, wie im Kanton Thurgau fachgerechter Kulturgüterschutz zu betreiben ist? Ich frage den Regierungsrat, ob der Verein in der aktuellen Situation überhaupt noch als rechtsmittelberechtigte Organisation gemäss § 24 NHG aufgeführt werden soll.

Regierungsrat **Dr. Diezi**: Wie alle Verbände hat der Thurgauer Heimatschutz einen Verbandszweck und tritt für seine Anliegen ein. Das ist legitim. Selbstverständlich kann aber

kein Verband einem kantonalen Amt vorschreiben, wie es seine Aufgaben zu erfüllen hat. Die Diskussionen rund um die Neuausrichtung der Denkmalpflege sind wichtig und zeigen exemplarisch, dass der Kanton und der Heimatschutz unterschiedliche Rollen wahrnehmen. Nichtsdestotrotz suchen wir ein gutes Einvernehmen mit allen Verbänden und pflegen einen offenen Dialog. Für den Regierungsrat ist es deshalb keine Option, dem Thurgauer Heimatschutz die Rechtsmittelberechtigung absprechen zu wollen. Der Heimatschutz macht von seinem Verbandsbeschwerderecht Gebrauch, wenn er die Gefahr sieht, dass die Behörden die gesetzlichen Vorschriften nicht sachgerecht anwenden und Ortsbilder oder wertvolle Bauten in Mitleidenschaft gezogen werden. In solchen Fällen wird gerichtlich beurteilt, ob ein Vorhaben gesetzeskonform ist. Wenn der Heimatschutz Erfolge verbuchen kann, dann deshalb, weil tatsächlich etwas gegen geltendes Recht verstossen hat. Das zeigt, dass das Verbandsbeschwerderecht als Korrektiv seine Daseinsberechtigung hat. Von allen Einsprachen und Rekursen machen diejenigen der verbandsbeschwerdeberechtigten Organisationen nur einen Bruchteil aus. Der grösste Teil wird von Privaten eingereicht, oftmals von Nachbarinnen und Nachbarn. Zudem gilt zu beachten, dass das Verbandsbeschwerderecht auch auf Bundesstufe verankert ist. Im Bereich des Natur- und Heimatschutzes finden sich die entsprechenden Rechtsgrundlagen in Art. 12 und Art. 12a-g des eidgenössischen Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz. Das auf eidgenössisches Recht gestützte statuierte Verbandsbeschwerderecht, das unter anderem auch dem Schweizer Heimatschutz zukommt und für die kantonalen Verfahren gilt, wenn auch nicht im gleichen Umfang wie § 24 NHG, kann durch eine Anpassung der kantonalen Bestimmungen zum Verbandsbeschwerderecht daher nicht eliminiert werden.

Paul Koch, SVP: Meines Erachtens wäre es gut, wenn der Regierungsrat vielleicht einmal den Warnfinger hochhält und der Organisation sagt, was Anstand ist.

Präsident: Die nächste Fragestunde ist am 20. Dezember 2023 vorgesehen.